

Stand: 1. April 2018

## Wiederverwendbare Mittel und Gegenstände

---

**TOP Krankenpflege-Zusatzversicherung für spezielle Leistungen**  
(laut Zusätzliche Versicherungsbedingungen – ZVB – Art. 6, Abs. 3)

**OMNIA Krankenzusatzversicherung**

(laut Zusätzliche Versicherungsbedingungen – ZVB – Art. 6, Abs. 3)

**COMPLETEA Krankenpflege-Zusatzversicherung für spezielle Leistungen**

(laut Zusätzliche Versicherungsbedingungen – ZVB – Art. 7, Abs. 3)

Leistungen aus TOP/OMNIA/COMPLETEA – Der Leistungsanspruch beträgt 100 % des nachfolgend maximal vorgegebenen Betrages, ohne Kostenbeteiligung.

Die Leistungen werden gewährt für medizinisch notwendige, dem Gesundheitsschaden angepasste und ärztlich verordnete Mittel und Gegenstände, die den Gebrauch eingeschränkter Körperfunktionen verbessern.

Die Rechnung kann jeweils mit dem Entscheid der IV/AHV/UV und der ärztlichen Verordnung eingereicht werden.

**1. Wiederverwendbare Mittel und Gegenstände, für welche an einen Kauf max. 500 Franken vergütet wird.**

- Rollator
- Gehgestell / Gehböckli
- Duschhocker/-stuhl/-brett (gilt auch für Badewanne)
- Standardrollstuhl (auch Miete möglich)

**2. Wiederverwendbare Mittel und Gegenstände, für welche an einen Kauf oder Miete max. 3'000 Franken vergütet wird.**

- Stehgerät (Freistehbaren)
- Aktivrollstuhl (auch für Kinder)
- Aufrichrollstuhl
- Pflegerollstuhl
- Elektrorollstuhl (inkl. E-Fix)
- Patientenheber
- Treppenraupe / Treppenlift
- Badelift
- Druckverlagerungssystem ARDOsoftum

**3. Elektropflegebetten: Vergütung an Miete 63 Franken pro Monat (exkl. MwSt.) / Kauf bis max. 2'500 Franken mit Abzug der angerechneten Miet- und Transportkosten**

**Hinweis:**

Die Kosten für Betrieb, Unterhalt und Reparaturen werden für die vorangehenden Leistungen nicht übernommen.